

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

Global Fixed Income Opportunities Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300GM4KLC6LR0TV49

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%**

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert die ökologischen Merkmale der Abschwächung des Klimawandels, indem Anlagen in bestimmte Arten von fossilen Brennstoffen ausgeschlossen werden. Zusätzlich fördert der Fonds das soziale Merkmal der Vermeidung von Anlagen in Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Menschen schaden können, in staatliche Emittenten, die soziale Rechte wesentlich verletzen, und Verbriefungen, die gegen eine verantwortliche Geschäftsführung oder Kreditvergabepraktiken verstoßen.

Weitere Einzelheiten zur Art dieser Ausschlüsse sind nachstehend enthalten (in der Antwort auf die Frage „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“).

Der Fonds strebt auch an, mindestens 20 % nachhaltige Investitionen zu tätigen in:

- Unternehmensemittenten, deren Geschäftspraktiken, Produkte oder Lösungen einen positiven Nettobeitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDG“) leisten;
- Staatliche Emittenten mit ESG-Werten unter den Top 2 gemäß der eigenen Scoring-Methode des Anlageverwalters in Zusammenhang mit positiven ökologischen oder sozialen Merkmalen; oder
- Nachhaltige Anleihen, wie weiter unten definiert, von allen Arten von Emittenten, die einen positiven ökologischen oder sozialen Beitrag durch deren Verwendung von Erträgen leisten, wie auch in der Antwort unten zu der Frage „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ ausgeführt wird.

Der Fonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds herangezogen:

- Das Engagement des Fonds in Emittenten, die gegen eines der Ausschlusskriterien verstoßen, in Prozent des Marktwerts;
- Der prozentuale Marktwert des Fonds, der auf nachhaltige Investitionen entfällt.

Weitere Einzelheiten zu den Ausschlusskriterien des Fonds sind unten in der Antwort auf die Frage „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“ aufgeführt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds fallen in eine der folgenden Kategorien:

- Grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen („Nachhaltige Anleihen“), wie in den Wertpapierunterlagen angegeben, bei denen sich der Emittent verpflichtet, die Erlöse für Projekte mit positivem ökologischem oder sozialem Einfluss zu verwenden. Dies umfasst u. a. Anleihen, die sich an den Leitlinien für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen der International Capital Market Association (ICMA) ausrichten. Nachhaltige Anleihen mobilisieren Finanzmittel direkt für eine Vielfalt von ökologischen und sozialen Projekten, deren Schwerpunkt auf einer Reihe von Nachhaltigkeitszielen liegt. Beispiele hierfür sind unter anderem die Finanzierung von Projekten in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz, sauberer Verkehr, erschwinglicher Wohnraum und finanzielle

Eingliederung. Die spezifischen Ziele, zu denen die Nachhaltigen Anleihen beitragen, hängen von den förderfähigen ökologischen und sozialen Projektkategorien der einzelnen Wertpapiere ab.

- Anleihen von Unternehmensemittenten, deren Geschäftspraktiken, Produkte oder Lösungen einen positiven Nettobeitrag zu den SDGs leisten. Die SDGs wurden 2015 von den Vereinten Nationen als universeller Aufruf zum Handeln angenommen, um die Armut zu beenden, den Planeten zu schützen und sicherzustellen, dass bis 2030 alle Menschen in Frieden und Wohlstand leben. Der Anlageverwalter definiert den positiven Beitrag zu den SDG als einen positiven Übereinstimmungswert über alle SDG hinweg (d. h. positive Beiträge zu einzelnen SDG müssen insgesamt größer sein als die Summe etwaiger negativer Werte) auf Basis von Daten von Dritten. Der Anlageverwalter wird auch nur Emittenten einbeziehen, die (nach Ansicht des Anlageverwalters) eine ausreichend positive SDG-Ausrichtung auf mindestens ein einzelnes SDG aufweisen und die (nach Ansicht des Anlageverwalters) keine wesentlichen Fehlansrichtungen bei einem der SDG aufweisen.
- Anleihen von staatlichen Emittenten mit einem ESG-Rang von „4“ oder „5“ auf einer Skala von 1-5, bei der „5“ die Bestnote ist, basierend auf der eigenen Scoring-Methode des Anlageverwalters. Eine Bewertung von „4“ oder „5“ spiegelt den positiven Beitrag eines Landes bei ökologischen und sozialen Themen wider, z. B. Dekarbonisierung, Waldschutz, Förderung von Bildung, Gesundheit und Wohlbefinden und gute Lebensstandards. Allerdings betrachtet der Anlageverwalter diese Anlagen nicht als nachhaltig, wenn es bei einem staatlichen Emittenten, der mit „4“ oder „5“ bewertet ist, in der jüngsten Vergangenheit zu negativen Ereignissen gekommen ist, die im Rahmen der internen Untersuchung geprüft und von den ESG-Datenanbietern nicht erfasst wurden. Dies kann Fälle umfassen, in denen in einem Land ein hohes Maß an politischer und/oder sozialer Instabilität herrscht.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Der Fonds versucht, zu gewährleisten, dass nachhaltige Investitionen des Fonds nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des relevanten ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionsziels führen, indem er:

- Prüft, ob die Anlage die vom Anlageverwalter für jeden Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) festgelegten Grenzwerte überschreitet (siehe Antwort unten auf die Frage „*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“ für weitere Angaben zu diesem Prozess), und
- Sicherstellt, dass die nachhaltigen Anlagen des Fonds an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet sind, wo dies relevant ist (siehe Antwort auf die Frage unten „*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*“ für weitere Informationen zu diesem Prozess). Bei nachhaltigen Investitionen prüft der Anlageverwalter, ob bestimmte Sanktionsregelungen eingehalten werden, um sicherzustellen, dass Länder keine erhebliche Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele verursachen.

Diese Bewertung erfolgt anhand von Daten Dritter zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen der Fondsbestände.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen sind die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die vom Anlageverwalter bei nachhaltigen Investitionen angewandte Methodologie der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ zielt darauf ab, Investitionen zu überprüfen, um eine erhebliche Beeinträchtigung eines der PAI-Indikatoren zu ermitteln, die der Anlageverwalter gemäß den SFDR-Regeln berücksichtigen muss und die für die Investition relevant sind.

Der Anlageverwalter hat spezifische Metriken und quantitative Schwellenwerte dafür festgelegt, was eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt, um PAI-Indikatoren, die für die Anlage relevant sind, unter Verwendung von Daten Dritter zu überprüfen. Die Schwellenwerte sind festgelegt: (i) auf Basis eines absoluten Werts; (ii) auf einer relativen Basis im Kontext des Anlageuniversums; oder (iii) unter Verwendung von Bewertungen bestanden/nicht bestanden. Für Emittenten mit Sitz in entwickelten Märkten bzw. in Schwellenländern können unterschiedliche Metriken oder Schwellenwerte gelten. Dies soll den unterschiedlichen Umfang widerspiegeln, in dem der Anlageverwalter die Einhaltung von Mindestnachhaltigkeitsstandards auf diesen Märkten derzeit für erreichbar hält. Darüber hinaus können für ähnliche Indikatoren unterschiedliche relative Schwellenwerte gelten: So wendet der Anlageverwalter derzeit einen niedrigeren Schwellenwert an, um erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Emissionsintensität von Scope 3 im Vergleich zu Scope 1 und 2 festzustellen. Der Grund dafür ist: (i) Unternehmen haben weniger Kontrolle über ihre indirekten Emissionen; und (ii) Datenschätzungen für Scope-3-Emissionen, die derzeit im Vergleich zu Scope-1- und -2-Emissionen gegenüber den gemeldeten Daten überwiegen, können zu einer weniger genauen PAI-Bewertung führen.

Der Anlageverwalter darf angemessene Proxy-Indikatoren von Dritten verwenden, um einem akuten Mangel an Daten zu bestimmten PAI-Indikatoren zu begegnen. Die Verwendung der Proxy-Indikatoren durch den Anlageverwalter wird ständig überprüft und durch PAI-Daten von Drittanbietern ersetzt, sobald der Anlageverwalter feststellt, dass ausreichend zuverlässige Daten verfügbar sind.

Der Anlageverwalter führt die PAI-Bewertung im Allgemeinen auf der Ebene des Emittenten durch. Gegebenenfalls kann die Bewertung jedoch ganz oder teilweise auf der Ebene des Wertpapiers erfolgen. Im Falle von nachhaltigen Anleihen, wie oben definiert, werden die PAI-Indikatoren, die sich direkt auf die Nachhaltigkeitsfaktoren beziehen, auf die die Verwendung der Anleiheerlöse abzielt, auf der Ebene des Wertpapiers mit Hilfe des vom Anlageverwalter entwickelten Bewertungsrahmens für nachhaltige Anleihen bewertet. So kann der Fonds beispielsweise in eine grüne Anleihe investieren, die von einem Versorgungsunternehmen begeben wurde, das eine negative Bewertung der PAI-Indikatoren in Bezug auf die Treibhausgasemissionen und/oder die Treibhausgasintensität aufweist, sofern der Anlageverwalter zu der Einschätzung gelangt, dass der Emittent eine glaubwürdige Strategie zur Verringerung seiner Treibhausgasemissionen verfolgt und die grüne Anleihe speziell zu diesem Ziel beiträgt. Andere PAI-Indikatoren, die nichts mit der Verwendung der Erlöse aus der nachhaltigen Anleihe zu tun haben, werden weiterhin auf Ebene des Emittenten bewertet.

Die PAI-Bewertung des Fonds wird auf qualitativer Basis durch die Gespräche des Anlageverwalters mit ausgewählten Emittenten über deren Unternehmensführungspraktiken sowie über andere wesentliche Nachhaltigkeitsthemen im Zusammenhang mit den SDG im Einklang mit der Strategie des Anlageverwalters zur Investition in festverzinsliche Wertpapiere unterstützt, verfügbar unter

www.morganstanley.com/im abrufbar sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds schließen Emittenten aus, die in erhebliche Konflikte verwickelt sind, da sie gegen den UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder die ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen haben oder bei denen es zu erheblichen Konflikten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen gekommen ist. Diese Überprüfung erfolgt mit Daten Dritter.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja



Nein

Der Fonds berücksichtigt alle obligatorischen PAI-Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren, die für die Investition relevant sind, für den Teil, der nachhaltigen Investitionen zugewiesen ist, wie dies oben als Antwort auf die Frage „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt“ beschrieben ist.

Der Teil des Fonds, der nicht aus nachhaltigen Investitionen besteht, berücksichtigt die PAI nur teilweise durch die folgenden Ausschlusskriterien des Fonds:

- Der Fonds schließt Emittenten aus, die einen bestimmten Prozentsatz ihrer Erträge durch Abbau und Gewinnung von Kraftwerkskohle erwirtschaften. Der Fonds berücksichtigt daher teilweise den PAI-Indikator Nummer 4: Risikoposition gegenüber Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.
- Der Fonds schließt Emittenten aus, die Einnahmen aus der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen erzielen. Der Fonds berücksichtigt daher den PAI-Indikator 14: Risikoposition gegenüber umstrittenen Waffen.
- Der Fonds schließt staatliche Emittenten aus, bei denen es Hinweise darauf gibt, dass sie durch Verstöße in sozialen Belangen erhebliche Beeinträchtigungen verursacht haben. Der Anlageverwalter definiert diese Verstöße in Bezug auf die Länder, die auf einem Indikator, der die Erfüllung sozialer Rechte widerspiegelt, auf den unteren 10 % rangieren, wie in der Antwort auf die Frage „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher erläutert wird. Der Fonds berücksichtigt daher teilweise den PAI-Indikator Nummer 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

Der Fonds wird in seinen regelmäßigen Berichten an die Anleger Informationen darüber zur Verfügung stellen, wie diese PAI in den Fonds eingeflossen sind.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Im Rahmen seiner Anlagestrategie zielt der Fonds darauf ab, das Risiko in Bezug auf ausgewählte Geschäftstätigkeiten, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und das Wohlergehen oder die Umwelt darstellen können, in Bezug auf staatliche Emittenten, die die sozialen Rechte schwerwiegend verletzen, und in Bezug auf Verbriefungen, die gegen verantwortungsvolle Geschäfts- oder Kreditvergabepraktiken verstoßen, durch Ausschlussprüfungen zu verringern.

Der Fonds wird nachhaltige Investitionen in nachhaltige Anleihen tätigen, die durch die Verwendung der Erlöse einen positiven ökologischen oder sozialen Beitrag leisten, in Anleihen von Unternehmen, deren Geschäftspraktiken, Produkte oder Lösungen einen positiven Nettobeitrag zu den SDGs leisten, oder in Anleihen von staatlichen Emittenten mit einem ESG-Rang von 4 oder 5, wobei 5 der beste Wert ist, basierend auf der firmeneigenen ESG-Bewertungsmethode des Anlageverwalters.

Verbindliche Kriterien	
Der Fonds wird nicht in Unternehmensemittenten investieren, die:	Ihre Erträge aus den folgenden Tätigkeiten erwirtschaften: - Herstellung und Verkauf von umstrittenen Waffen (einschließlich Antipersonenminen, Streumunition, biologischer oder chemischer Waffen und Atomwaffen) - Herstellung oder Vertrieb von zivilen Schusswaffen; - Herstellung von Tabak; oder 5 % oder mehr ihrer Erträge aus einer der folgenden Tätigkeiten erwirtschaften: - Abbau und Gewinnung von Kraftwerkskohle. Der Fonds kann als Ausnahme in Anleihen investieren, die als „nachhaltig“ gekennzeichnet sind und deren Erlöse speziell für Projekte zur Förderung positiver Umweltbeiträge zur Minderung der negativen Auswirkungen von Kohle auf die Nachhaltigkeit bestimmt sind, wie z. B. alternative Mineralien, basierend auf den in den Emissionsunterlagen der Anleihe verfügbaren Informationen.
Der Fonds wird nicht in staatliche Emittenten anlegen, die	Zu den 10 % der Länder mit der wegen sozialer Verstöße schlechtesten Bewertung zählen, basierend auf dem maßgeschneiderten Indikator des Anlageverwalters. Der maßgeschneiderte Indikator für Sozialverstöße wird vom Anlageverwalter berechnet, indem er die Leistung eines Landes bei Problemen berücksichtigt, u. a. die Einhaltung von Menschenrechten und zivilen Freiheiten, die Qualität der Vertragsdurchsetzung und -sicherheit, die Meinungs- und Versammlungsfreiheit und die Freiheit der Medien, wie anhand von externen Daten überprüft. Darüber hinaus unterliegen Anlagen in staatlichen Emittenten, die eine positive Dynamik in Bezug auf solche Verstöße aufweisen, nicht der Kaufbeschränkung. Wenn beispielsweise ein Land im Begriff ist, z. B. durch Wahl- oder Politikreformen und eine enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Hinblick auf Sozialverstöße wesentliche Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, schließt der Anlageverwalter die Anlage möglicherweise nicht aus dem Fonds aus, sofern eine weitere Beobachtung durch den Anlageverwalter erfolgt.

Der Fonds wird nicht in Verbriefungen investieren, bei denen	• Die zugrunde liegenden Kredite Anzeichen einer wucherischen Kreditvergabe zeigen, wie nach geltenden Gesetzen zu Wucher festgelegt, und im Kontext von Marktzinssätzen und dem Risikoprofil des Kreditnehmers;* • Der Kreditgeber oder Verwalter des zugrunde liegenden Vermögenswertes in erheblichem Maße gegen die Verbraucherschutzstandards verstoßen hat: ○ wie vom <i>Consumer Financial Protection Bureau (CFPB)</i> in den Vereinigten Staaten festgelegt; oder ○ wie von einer zuständigen Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde in der Rechtsordnung festgelegt, in welcher sich der Originator der Verbriefung und/oder die Sicherheit befindet; falls sich der Verstoß auf die der Verbriefung zugrundeliegende Sicherheit, die Risikoübernahme und die Verwaltungstätigkeiten bezieht, es sei denn, es wurde oder wird nachweislich Abhilfe geschaffen;** oder • Der Originator, Kreditgeber oder Verwalter an Konflikten im Zusammenhang mit der Geschäftsethik und Betrug beteiligt war, die der Anlageverwalter aufgrund von Daten durch einschlägige ESG-Datenanbieter als „erheblich“ einstuft und bei denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass keine angemessenen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden. * Ein Kredit gilt als Wucherkredit, wenn • die Zinssätze nicht den US-amerikanischen Wuchergesetzen oder entsprechenden Gesetzen in anderen Rechtsordnungen entsprechen; oder • Die angebotenen Zinssätze einen Grenzwert überschreiten, bei denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sie weit über den Branchenstandard hinausgehen. Der Anlageverwalter kann beschließen, eine Anlage fortzuführen, auch wenn die Zinssätze dieses Niveau übersteigen, sofern nach einer umfassenden Due-Diligence-Prüfung (u. a. durch direkte Gespräche mit dem Kreditvergabeteam und/oder der Verwaltungsabteilung bei dem Verbriefungsgeschäft) vom Anlageverwalter festgelegt wird, dass der Zugang zu diesem Kredit dem Kreditnehmer unter Berücksichtigung seines Risikoprofils und alternativer Leihoptionen immer noch zum Vorteil gereicht. Das Zinssatzniveau, das als branchenüblich gilt, unterliegt einer regelmäßigen Prüfung durch den Anlageverwalter, basierend auf den vorherrschenden Marktbedingungen und den geltenden Zinssätzen für die gesamte Branche zum jeweiligen Zeitpunkt. ** Dieses Ausschlusskriterium gilt nicht für Kreditgeber oder -verwalter von durch die US-Regierung geförderten Mortgage-Backed Securities, weil die Einhaltung lokaler regulatorischer Standards bei diesen Verbriefungen bereits laufend von der US-Regierung überwacht wird. Solche Anlagen fallen alle unter „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“, als Antwort auf die Frage „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“
Nachhaltige Investitionen	Der Fonds behält mindestens 20 % der nachhaltigen Investitionen bei, die die Kriterien erfüllen, die als Antwort auf folgende Frage aufgeführt sind: „<i>Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?</i>“

Der Anlageverwalter kann beschließen, zusätzliche Beschränkungen für den Fonds einzuführen, und solche neuen Beschränkungen werden auf der Website zu Angaben gemäß SFDR des Fonds offengelegt.

Neben den in dieser Zusammenfassung beschriebenen verbindlichen ESG-Überlegungen berücksichtigt der Fonds solche ESG-Überlegungen auch beim Entscheidungsprozess zu Anlagen, um unverbindlich die ökologischen und sozialen Merkmale zu unterstützen. Dies erfolgt auf Grundlage des eigenen Research und der Methodologien des Anlageverwalters sowie anhand der Daten von Dritten. DBeispielsweise ist der Anlageverwalter bestrebt, die Geschäftspraktiken laufend zu überwachen, und zwar anhand von Daten zu ESG-Kontroversen und einer Überprüfung der Standards, die der Anlageverwalter von Drittanbietern bezieht. Der Anlageverwalter kann Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als bedeutend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die IAO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden. In einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageverwalter anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methodiken können sich zudem unterscheiden.

Der Anlageprozess wird im Rahmen eines Kontroll- und Überwachungssystems, das vom Anlageverwalter umgesetzt wird, regelmäßig überprüft. Die Compliance-, Risiko- und Portfolioüberwachungs-Teams des Anlageverwalters arbeiten mit dem Anlageteam zusammen, um regelmäßige Portfolio-/Performanceüberprüfungen und systemische Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Portfolio-Anlageziele sowie der ökologischen und sozialen Merkmale zu gewährleisten, wobei veränderte Marktbedingungen, Informations- und Strategieentwicklungen berücksichtigt werden.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind in der vorstehenden Tabelle beschrieben.

Die Kriterien werden vom Anlageverwalter mit Hilfe einer Kombination aus Daten von Dritten und interner Recherche umgesetzt und überwacht.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Entfällt.

● ***Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Als Teil seines grundlegenden Bottom-up-Research-Prozesses führt der Anlageverwalter systematisch beim Emittenten eine Bewertung der Unternehmensführung und der Geschäftspraktiken durch, u. a. hinsichtlich der Belege für gesunde Managementstrukturen und Beziehungen zu Angestellten, einer gerechten Entlohnung der Angestellten und der Einhaltung von Steuergesetzen, um sicherzustellen, dass jedes Unternehmen, in das investiert werden soll, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einhält.

Dies erfolgt durch die Beobachtung von Daten zur Unternehmensführung sowie zu anderen ökologischen und/oder sozialen Faktoren und Kontroversen, die von Drittanbietern bezogen werden, durch eigenes Research und durch Gespräche mit der Geschäftsführung ausgewählter Emittenten zu Fragen der Corporate Governance und der Offenlegung.

Im Interesse der Transparenz stellt der Anlageverwalter fest, dass der Fonds auch in Staatsanleihen investiert und neben anderen Faktoren auch die Effektivität der Regierung, die politische Stabilität, die

Korruptionskontrolle und die Qualität der Regulierung der staatlichen Emittenten bewertet, in die investiert wird.



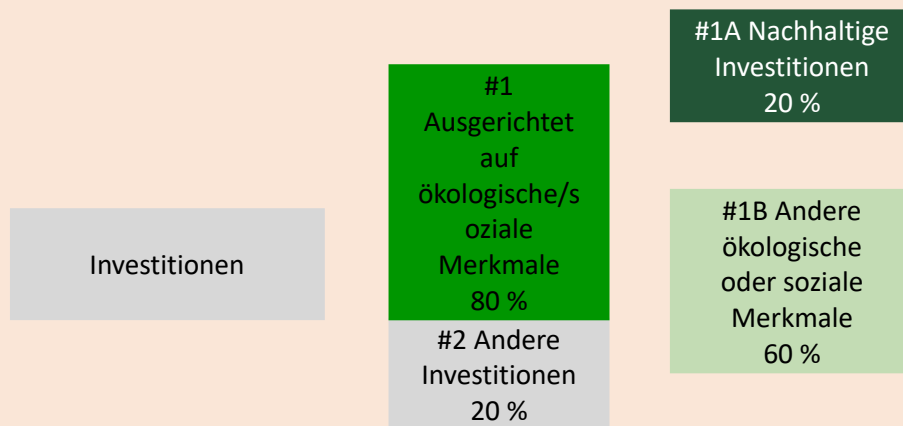
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Ausschlüsse (wie oben beschrieben) werden auf mindestens 80 % des Portfolios angewandt, allerdings beabsichtigt der Fonds auch, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren. Bei diesen nachhaltigen Investitionen verpflichtet sich der Fonds unter anderem zu mindestens 1 % nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und 1 % nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel, die beide jederzeit unabhängig voneinander variieren können.

Maximal 20 % des Fondsvermögens dürfen in Absicherungsinstrumente für ein effizientes Portfoliomanagement und in Barmittel als zusätzliche Liquidität investiert werden, die nicht mit ökologischen oder sozialen Merkmalen übereinstimmen.

Wie vorstehend beschrieben werden jegliche Investitionen, die vom Fonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fonds einer Beschränkung unterliegen, da sie die vorstehenden Anlageausschlüsse verletzen, verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist. Diese Investitionen sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ enthalten.

Diese Prozentsätze werden nach dem Wert der Anlagen gemessen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Entfällt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und den Wechsel zu erneuerbaren Energien oder CO₂-armen Brennstoffen bis Ende 2035. Für den Bereich der **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallmanagementvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Fonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?¹⁵⁷

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

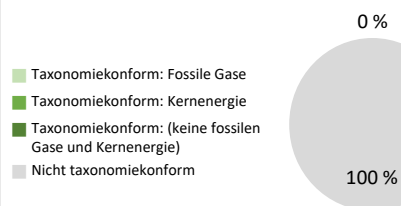
In Kernenergie

☒

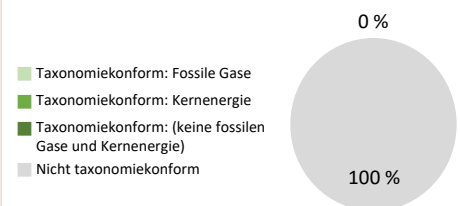
Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts, einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Dieses Diagramm stellt bis zu 100 % der gesamten Investitionen dar.**

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Der in dieser Grafik dargestellte Anteil an den Gesamtinvestitionen ist rein indikativ und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der staatlichen Engagements im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Investitionen in der Grafik.

¹⁵⁷ Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Abschwächung des Klimawandels“) beitragen und keinem der Ziele der EU-Taxonomie erheblich schaden – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich fossiler Gas- und Kernenergie, die EU-taxonomiekonform sind, finden sich in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Obwohl sich der Fonds verpflichtet, in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR zu investieren, gibt es keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

 Sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Fonds strebt an, mindestens 20 % nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR zu tätigen, die, wie oben beschrieben, eine Kombination aus ökologischen und sozialen Zielen verfolgen. Der Fonds verpflichtet sich unter anderem zu mindestens 1 % nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und 1 % nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel, die beide jederzeit unabhängig voneinander variieren können. Diese nachhaltigen Investitionen werden auf aggregierter Basis mindestens 20 % des Portfoliobestandes ausmachen.

Obgleich einige dieser nachhaltigen Investitionen möglicherweise nach der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, konnte der Anlageverwalter mangels verfügbarer Daten zur Ausrichtung auf die EU-Taxonomie der zugrunde liegenden Wertpapiere nicht bestätigen, ob diese Anlagen tatsächlich nach der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, und wird sie daher bei den Berechnungen nicht als solche berücksichtigen, bis über diese Daten berichtet wird oder sie anderweitig zuverlässiger werden. Daher wendet der Anlageverwalter seine eigene Methode an, um festzustellen, ob bestimmte Anlagen im Einklang mit der Definition für nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR ökologisch nachhaltig sind, und investiert dann einen Teil des Fonds in solche Vermögenswerte.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Wie oben aufgeführt, kann der Fonds nachhaltige Investitionen tätigen, die entweder zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Der Fonds verpflichtet sich unter anderem zu mindestens 1 % nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und 1 % nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel, die beide jederzeit unabhängig voneinander variieren können. Diese nachhaltigen Investitionen werden auf aggregierter Basis mindestens 20 % des Portfoliobestandes ausmachen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement in Absicherungsinstrumenten angelegt sein und in Barmittel als zusätzliche Liquidität. Diese Instrumente gehören zur Kategorie „#2 Andere Investitionen“ und unterliegen keiner ökologischen und/oder sozialen Überprüfung oder ökologischem oder sozialem Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.morganstanley.com/im/publication/msinvf/regulatorypolicy/sfdrwebsite_msinvf_globalfixedincomeopportunities_en.pdf